



werden kann. Es erwies sich in der Vergangenheit als ein Vorteil, wenn auf der Grundlage exakter Dokumentationen falsche Anschuldigungen durch Inhaftierte und andere feindliche Kräfte zurückgewiesen, bei tatsächlichen Vorkommnissen sofort politisch-operativ wirksame Gegenmaßnahmen eingeleitet werden konnten oder die Abteilung XIV anderen Dienstseinheiten zum späteren Zeitpunkt noch Informationen zum Prozeßverlauf übergeben konnte.

Vor allen Dingen sind folgende Sachverhalte aktenkundig zu machen:

- Vorkommnisse,
- das Verhalten der Inhaftierten,
- Besonderheiten des Verlaufes der gerichtlichen Hauptverhandlung (z. B. veränderte Rechtslage),
- Kontaktaufnahmen Außenstehender zu Inhaftierten und umgekehrt,
- ob ein Exemplar des Urteils in die UHA mitgegeben wurde oder der Verurteilte im Anschluß an die Urteilsverkündung Einsicht nahm?
- nahm der Angeklagte das Urteil sofort an?